Zollrecht aktuell

Stromsteuersenkung für alle Verbraucher – Koalition einigt sich auf Entlastung für 2027

November 2026 (2)

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

mit der aktuellen Ausgabe von Zollrecht aktuell – November 2026 (2) möchten wir Sie über eine für Unternehmen und private Haushalte gleichermaßen bedeutsame Entwicklung im Verbrauchsteuerrecht informieren: Nach mehr als achtstündigen Beratungen hat sich der Koalitionsausschuss von CDU/CSU und SPD in der Nacht zum 18. November 2026 darauf verständigt, die Stromsteuer voraussichtlich ab dem 1. Januar 2027 für alle Verbraucher auf das europäische Mindestmaß zu senken. Damit profitieren künftig neben Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft auch Unternehmen aus Handel, Handwerk sowie Gastronomie, Dienstleister und Privathaushalte.

Die Steuersenkung ist zunächst auf das Jahr 2027 befristet. Eine Fortführung ab 2028 steht aktuell unter dem Vorbehalt einer dauerhaften Gegenfinanzierung. Die Einigung soll in den Bundeshaushalt 2027 eingearbeitet werden; die abschließende Beratung im Deutschen Bundestag ist für den 27. November 2026 vorgesehen. Für die Umsetzung ist eine Änderung des Stromsteuergesetzes erforderlich.

Ziel dieses Newsletters ist es, die öffentliche Debatte fachlich fundiert einzuordnen und eine praxisorientierte Perspektive für das Steuerjahr 2027 sowie verbleibende Unsicherheiten bis zur Vorlage eines korrespondierenden Gesetzesentwurfs aufzuzeigen.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre. Für Fragen zu den Auswirkungen auf Ihr Unternehmen oder den Privathaushalt stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Tervooren
Partner

Patrick Kalski
Director

Niklas Gehling
Director

Inhalt

Stromsteuersenkung für alle Verbraucher ab 2027 2
In Kürze 2
Hintergrund 2
Fazit 3

Service 5
Hinweis SAP GTS 5
PwC ‘s Trade Office 5

Über uns 6
Ihre Ansprechpartner 6
In Bezug auf die Stromsteuersenkung zusätzlich: 6
Redaktion 6
Bestellung 6

Stromsteuersenkung für alle Verbraucher ab 2027

In Kürze

Der Koalitionsausschuss von CDU/CSU und SPD hat sich in der Nacht zum 18. November 2026 darauf geeinigt, die Stromsteuer ab dem 1. Januar 2027 für alle Verbraucher auf das europäische Mindestmaß zu senken. Damit sollen zukünftig nicht nur die energieintensive Industrie und weitere ausgewählte Marktteilnehmer, sondern auch private Haushalte, kleine Betriebe, Gewerbetreibende und Dienstleister von einer Reduktion der Stromsteuer profitieren.

Der Vorschlag des Koalitionsausschuss ist so zu verstehen, dass der Steuersatz für Strom von aktuell 2,05 Cent je Kilowattstunde uneingeschränkt auf 0,1 Cent je Kilowattstunde gesenkt werden soll. Dies entspricht dem EU-Mindestsatz für die nichtbetriebliche Verwendung von Strom.

Aktuell ist davon auszugehen, dass eine weitergehende Reduktion der Stromsteuer für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft möglich bleiben wird. Hierfür müsste jedoch der in § 9b StromStG normierte Entlastungssatz von aktuell 2,00 Cent je Kilowattstunde auf 0,05 Cent je Kilowattstunde reduziert werden. So würde die stromsteuerliche Belastung – wie aktuell – nach Inanspruchnahme des § 9b StromStG bei 0,05 Cent je Kilowattstunde verbleiben.

Die Senkung des allgemeinen Stromsteuersatzes soll zunächst bis zum 31. Dezember 2027 befristet werden. Die Mindereinnahmen von rund 5,4 Milliarden Euro im Jahr 2027 sollen über prognostizierte Spielräume auf dem EEG-Konto gegenfinanziert werden.

Hintergrund

Die Stromsteuer wurde 1999 im Rahmen der ökologischen Steuerreform eingeführt, um Anreize zum sparsamen Umgang mit elektrischer Energie zu setzen. Die Steuerschuldnerschaft fällt den Stromversorgern zu, die regelmäßig die abzuführende Stromsteuer auf den Letztverbraucher umlegen.

Die Energiesteuerrichtlinie (Richtlinie 2003/96/EG), welche dem Stromsteuergesetz zu Grunde liegt, sieht Mindeststeuerbeträge in Höhe von 0,05 Cent je Kilowattstunde (0,50 Euro je Megawattstunde) für die betriebliche und 0,1 Cent je Kilowattstunde (1,00 Euro je Megawattstunde) für die nichtbetriebliche Verwendung vor.

Der Regelsteuersatz in Deutschland beträgt seit 2003 allerdings unverändert 2,05 Cent je Kilowattstunde (20,50 Euro je Megawattstunde).

Bisherige Entlastungsmöglichkeiten

Bisher können nur bestimmte Marktteilnehmer von einem reduzierten Stromsteuersatz profitieren. Dazu zählen Unternehmen im Verkehr mit Oberleitungsomnibussen oder für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr, der landseitigen Stromversorgung von Wasserfahrzeugen für die Schifffahrt und Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft. Dabei gilt es zu beachten, dass eine etwaige Begünstigung grundsätzlich einem Erlaubnis-/Antragsvorbehalt sowie der hauptzollamtlichen Steueraufsicht unterliegt.

Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft werden seit der Umsetzung des Strompreispakets zum 01.01.2024 auf Antrag bereits so weit von der Stromsteuer entlastet, dass die letztlich verbleibende Steuerlast dem o.g. europäischen Mindestmaß für die betriebliche Verwendung entspricht.

Praktische Auswirkungen der geplanten Steuersenkung

Stromversorger

Vor allem die Kurzfristigkeit der geplanten Steuersenkung mit Wirkung zum 01.01.2027 stellt eine Herausforderung für Stromversorger dar. Sie müssen gewährleisten, dass eine Rechnungsstellung für Verbräuche ab dem 01.01.2027 nur noch zum reduzierten Steuersatz erfolgt. Besondere Komplexität bringen dabei jahresübergreifende Abrechnungen mit sich, für die sowohl der bisherige Regelsteuersatz als auch der geplante reduzierte Steuersatz heranzuziehen wären. Die zur Ermittlung der anteiligen Stromsteuerbeträge muss also mengenbasiert erfolgen.

Monetär wird sich die Steuersenkung für Stromversorger positiv auf die Höhe der zu leistenden Vorauszahlungen gegenüber dem Hauptzollamt auswirken, da das zu erwartende Steueraufkommen unter Zugrundelegung des reduzierten Steuersatzes für das Jahr 2027 um ein Vielfaches sinken wird.

Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft

Es gibt aktuell keine Anzeichen dafür, dass die Stromsteuersenkung mit einer Abschaffung der Entlastungsmöglichkeit nach § 9b StromStG zur erweiterten Reduktion der Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß für die betriebliche Verwendung einhergehen soll. Gewissheit hierüber wird allerdings erst nach Veröffentlichung des Gesetzesentwurfs bestehen. Eine vorübergehende Aussetzung des § 9b StromStG für 2027 halten wir zum jetzigen Zeitpunkt für unwahrscheinlich. Zu erwarten ist vielmehr eine Reduktion des Entlastungssatzes auf 0,50 €/MWh.

Damit würden Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft bei insgesamt nahezu gleichbleibender Stromsteuerlast vor allem von einem nicht unerheblichen Cashflow-Vorteil profitieren.

Nicht zu vergessen ist außerdem, dass bislang im Rahmen von § 9b StromStG abzugrenzende nicht begünstigte Drittmengen sowie Verbräuche für Zwecke der Elektromobilität ebenso vom reduzierten Steuersatz profitieren werden.

Im Ergebnis wird sich somit auch für bereits in der Vergangenheit begünstigte Unternehmen ein Steuervorteil ergeben.

Sonstige Unternehmen und private Haushalte

Profitieren von der Steuersenkung sollen aber vor allem bislang nicht begünstigte Betriebe aus Handel, Gastronomie, Dienstleistung und Handwerk sowie private Haushalte. Die absolute Entlastung steigt mit dem tatsächlichen Stromverbrauch.

Fazit

Die Einigung erweitert die Stromsteuerentlastung für das Jahr 2027 auf alle Verbraucher. Energieintensive Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleister sowie private Haushalte sollen gleichermaßen profitieren. Die Umsetzung durch Haushaltsbeschluss und Änderung des Stromsteuergesetzes steht noch aus.

Die aktuell geplante Befristung schränkt die Planungssicherheit über 2027 hinaus allerdings ein. Unternehmen sollten dies in ihrer Budget- und Kostenplanung berücksichtigen und das Gesetzgebungsverfahren verfolgen.

Zudem sollten Unternehmen die Berücksichtigung der Senkung in den Stromabrechnungen ab dem 1. Januar 2027 prüfen. Wer selbst Versorger im Sinne des Stromsteuergesetzes ist oder Entlastungen beansprucht, sollte Abrechnungsprozesse, Steueranmeldungen und bestehende Erlaubnisse auf Anpassungsbedarf überprüfen.

Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft empfiehlt sich – unter der Annahme, dass eine zusätzliche Entlastungsmöglichkeit nach § 9b StromStG bestehen bleibt – eine Wirtschaftlichkeitsprüfung, um die Profitabilität eines Antragsverfahrens für das Jahr 2027 zu gewährleisten.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Analyse der Auswirkungen auf Ihr Unternehmen sowie bei allen Fragen rund um die Strom- und Energiesteuer.

Service

Hinweis SAP GTS

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: **SAP GTS - einfach und günstig.**

Hinweis SEIA

PwC Deutschland kooperiert ab sofort mit SEIA. Die Technologielösung ermöglicht es, trade-compliance-relevante Daten aus ERP-Systemen und weiteren Quellen (PDF, Excel u. a.) auszuwerten, in Relation zu setzen und geschäftsrelevante Risiken zu identifizieren, inklusive datenbasiertem Remediation-Plan. Für unsere Mandanten bedeutet das: noch fokussiertere, risikobasierte Unterstützung im Bereich Customs, Excise and International Trade.

PwC ‘s Trade Office

Die US-Regierung hat als Teil einer verschärften Handelspolitik in den vergangenen Monaten neue Zölle auf strategisch wichtige Produkte angekündigt – mit direkten Auswirkungen auf den transatlantischen Handel. Eine zusätzliche Abgabe auf alle Importe in die Vereinigten Staaten betrifft auch deutsche Exporteure. Denn mit einem Exportvolumen von knapp 10 % aller Exporte ist die deutsche Wirtschaft abhängig vom transatlantischen Partner. Ob Maschinenbau, Automobilzulieferer oder Chemieindustrie: Wer in die USA exportiert, sieht sich mit neuen Handelshemmnissen konfrontiert – von steigenden Kosten über unsichere Lieferketten bis hin zu strategischem Handlungsdruck.

Unser interdisziplinäres Trade Office unterstützt Sie dabei, in Zeiten geopolitischer Spannungen die richtigen strategischen Entscheidungen für Ihre Geschäftsbereiche zu treffen.

Hier finden Sie aktuelle Fachinformationen, praxisnahe Leitfäden und Hinweise zu Veranstaltungen/Webcasts – kompakt und anwendungsorientiert. Schauen Sie gern vorbei und kommen Sie bei Fragen direkt mit unserem Team in Kontakt.

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 1511 4261677
michael.tervooren@pwc.com

Patrick Kalski
Tel.: +49 1511 6155570
patrick.kalski@pwc.com

Niklas Gehling
Tel.: +49 160 93607758
niklas.gehling@pwc.com

In Bezug auf die Stromsteuersenkung zusätzlich:

Sabrina Krümmel
Tel.: +49 175 3209334
sabrina.kruemmel@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 1511 4261677
michael.tervooren@pwc.com

Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 1512 8608685
dagmar.obermeyer@pwc.com

Bestellung

Interessenten können unseren Newsletter Zollrecht aktuell hier bestellen.

(Bitte auf der PwC Internetseite ganz nach unten scrollen).

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© November2026 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de